

INFOBLATT ZUGEWINNAUSKUNFT

Sehr verehrte Frau/sehr geehrter Herr Muster,

die Gegenseite verlangt von Ihnen bekanntlich Auskunft über den Bestand Ihres Endvermögens. Zur Erteilung dieser Auskunft sind Sie gesetzlich verpflichtet (§ 1379 BGB). Selbstverständlich können Sie eine solche Auskunft auch von der Gegenseite verlangen. Hierzu ist die Gegenseite bereits aufgefordert worden.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist als Auskunft ein Bestandsverzeichnis vorzulegen, in dem die Aktiva und Passiva Ihres Endvermögens per Stichtag Zustellung Scheidungstermin – hier der 08.12.2007 - geordnet und übersichtlich zusammengestellt sind. Die zum Endvermögen zählenden Vermögenswerte sind dabei nach Anzahl, Art und wertbildenden Faktoren, Geldbeträgen (bei Konten, sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten usw.) einzeln aufzuführen, sodass der Gegenseite eine Bewertung möglich ist. Belege sind nur dann zu übergeben, wenn deren Vorlage erforderlich ist, um der Gegenseite die zur Zusammensetzung und Bewertung erforderlichen Informationen zu verschaffen; dies gilt insbesondere für gewerbliche Unternehmen und freiberufliche Praxen. Hingegen besteht im Rahmen der Auskunftserteilung keine Verpflichtung zur Vorlage von Belegen lediglich zu Kontrollzwecken.

Ein solches **Bestandsverzeichnis** kann etwa folgendermaßen gegliedert werden, wobei selbstverständlich die individuellen Verhältnisse Ihres Endvermögens zu berücksichtigen sind:

Aktiva:

- Bargeld
- Bankguthaben (Girokonto, Sparkonto, Festgeldkonto usw. unter Angabe des Instituts und der Kontonummer)
- Bausparguthaben (Bausparkasse, Kontonummer)
- Wertpapiere (Einzelaufstellung der Wertschriften mit Kurswert)
- Lebensversicherung (Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer, Zeitwert)
- Kraftfahrzeug (Marke, Typ, Sonderausstattung, Baujahr, Kilometerleistung, Anschaffungsjahr, Kaufpreis)
- Immobilien (Adresse, Grundbuchstelle, Grundstücksgröße, Wohn- und Nutzfläche, verkehrsübliche Beschreibung)
- Nach der Trennung angeschaffter Hausrat
- Gewerbeunternehmen, Unternehmensbeteiligung, freiberufliche Praxis (Kurzbeschreibung und Vorlage der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Überschussrechnungen der letzten fünf Jahre)
- Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt (Veranlagungsjahr)
- Darlehensforderungen samt etwaiger offener Zinsforderungen (Schuldner)
- Miet- und Pachtforderungen (Schuldner, Objekt)
- Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis, Beteiligungsverhältnis usw.

(Arbeitgeber, Firma)

- Anspruch auf Rückzahlung einer Mietkaution (Vermieter, Wohnung)
- Erstattungsanspruch gegen Ehegatten (nähere Bezeichnung des Schuldverhältnisses)
- usw.

Passiva:

- Bankschulden (Girokonto, Bankkredit unter Angabe des Instituts und der Kontonummer)
- Bausparschulden (Bausparkasse, Kontonummer)
- Kraftfahrzeugfinanzierung (Gläubiger)
- Verbindlichkeiten, die auf Immobilien gesichert sind (Adresse der Immobilie, Grundbuchstelle, Art der Verbindlichkeit, Gläubiger)
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Veranlagungsjahr)
- Darlehensverbindlichkeiten samt etwaiger Zinsrückstände (Gläubiger)
- Miet- und Pachtschulden (Schuldner, Objekt)
- Anspruch auf Zahlung einer Mietkaution (Mieter, Wohnung)
- Erstattungsverpflichtung gegenüber Ehegatten (nähere Bezeichnung des Schuldverhältnisses)
- Schulden gegenüber Handwerkern, Ärzten, Rechtsanwälten (Gläubiger, Gegenstand der Verbindlichkeit)
- usw.

Diese Liste ist lediglich als Beispiel gedacht und nicht vollständig.

Rechtlich sind Sie zwar nicht verpflichtet, Auskunft über Ihr Anfangsvermögen zu erteilen. Da aber zur Ermittlung Ihres Zugewinns, die Kenntnis des Werts Ihres Anfangsvermögens erforderlich ist, raten wir Ihnen, auch Ihr Anfangsvermögen aufzulisten. Anfangsvermögen ist einmal dasjenige Vermögen, das Sie am Tag der Eheschließung hatten, aber auch dasjenige Vermögen, das Sie während der Ehe geerbt und geschenkt erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Rechtsanwalt Knoop
(17.01.2008 RA Knoop/SW)